

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



Einreicher/zuständige Dienststelle:
30 - Rechts- und Personalamt

DB/Vorlage Nr. **BV/0364/2016**

Datum: 27.09.2016

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Betrifft: Neubesetzung der Schiedsstellen

Beratungsfolge:

Stadtverordnetenversammlung	27.10.2016	Entscheidung
-----------------------------	------------	--------------

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf der Grundlage des Brandenburgischen Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Schiedsstellengesetz – SchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2000 (GVBl. I S. 158, ber. GVBl. I 2001 S. 38), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 35]), folgendes:

- I. Für die Neubesetzung der Schiedsstelle I (Finow und Brandenburgisches Viertel) und der Schiedsstelle II (Sommerfelde, Tornow, Eberwalde I, Eberswalde II und Spechthausen) wird jeweils eine Schiedsperson gemäß § 40 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gewählt.

- II. Nach erfolgter Wahl gemäß Ziffer I und Annahme der Wahl wird
 - die neu gewählte Schiedsperson der Schiedsstelle I als stellvertretende Schiedsperson für die Schiedsstelle II und
 - die neu gewählte Schiedsperson der Schiedsstelle II als stellvertretende Schiedsperson für die Schiedsstelle Ibestellt.

III. Die Stadtverordnetenversammlung wählt

1. Frau/Herrn zur Schiedsperson für die Schiedsstelle I
2. Frau/Herrn zur Schiedsperson für die Schiedsstelle II.

Boginski
Bürgermeister

Anlage
Bewerberliste

Fin. Auswirkungen: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: x					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
a) Ergebnishaushalt:					
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer: _____)					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input type="checkbox"/>					
Erläuterung:					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: x					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Jede Gemeinde richtet nach dem Schiedsstellengesetz (§1 Abs. 1 Satz 1) zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens eine oder mehrere Schiedsstellen ein und unterhält sie.

In der Stadt Eberswalde sind seit dem Jahr 1996 Schiedsstellen eingerichtet. Aufgrund des Ablaufs der Wahlperiode ist die Neubesetzung der zwei bestehenden Schiedsstellen erforderlich.

Die Aufgaben der Schiedsstelle werden gemäß § 2 Abs.1 des Schiedsstellengesetzes von Schiedsfrauen und Schiedsmännern (Schiedspersonen) wahrgenommen. Diese üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für jede Schiedsperson ist eine stellvertretene Schiedsperson zu bestellen.

Paragraph 4 Abs. 1 Satz 1 des Schiedsstellengesetzes bestimmt, dass die Schiedspersonen von der Gemeindevertretung für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden.

Der/die Direktor/in des Amtsgerichtes, in dessen Bereich die Schiedsstelle ihren Sitz hat, bestätigt nach § 5 Abs. 1 des Schiedsstellengesetzes die von der Gemeindevertretung gewählte Schiedsperson, nachdem er/sie geprüft hat, ob bei der Wahl die gesetzlichen Voraussetzungen beachtet worden sind. Im Anschluss hieran beruft der/die Direktor/in des Amtsgerichtes die Schiedsperson in ihr Amt.

Um sich auf die Ausübung dieses Ehrenamtes vorbereiten zu können, erhalten die Gewählten die Möglichkeit, an Ausbildungsveranstaltungen des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen teilzunehmen.

Die Stadt Eberswalde hat die Schiedsämter zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben. Auf die Ausschreibung haben sich insgesamt 11 Bewerber/innen gemeldet, die in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage in einer Bewerberliste aufgeführt sind. Alle aufgeführten Bewerber besitzen das Wahlrecht, was für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Schiedsperson erforderlich ist.

Die Schiedsperson muss von ihren persönlichen Fähigkeiten her geeignet sein, das Amt wahrzunehmen, soll das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und soll im Bereich der Schiedsstelle wohnen.